

Der Vorstand der Badischen Sportjugend beantragt zwei Änderungen in § 7 Nr. 1 der Jugendordnung bzw. redaktionelle Anpassungen in § 7 Nr. 2 bzw. Nr.6

**§ 7
Vorstand**

1. Der Vorstand setzt sich zusammen aus:
 - a) der*dem Vorsitzenden,
 - b) der*dem Stellvertretenden Vorsitzenden,
 - c) den Leiter*innen der ~~beiden ständigen~~ Fachausschüsse ~~(Bildung, Jugendpolitik, Öffentlichkeitsarbeit, bzw. Finanzen)~~ sowie den Leiter*innen Jugendpolitik bzw. Öffentlichkeitsarbeit,
 - d) zwei ~~Jugendsprecher*innen jugendlichen Beisitzer*innen~~, die zum Zeitpunkt der Wahl das 23. Lebensjahr noch nicht vollendet haben,
 - e) einem*einer Vertreter*in der Jugendorganisationen der Fachverbände,
 - f) einem*einer Vertreter*in der Jugendorganisationen der Sportkreise.

Von den Vorstandsmitgliedern a) bis c) dürfen zum Zeitpunkt der Wahl höchstens drei Personen 35 Jahre oder älter und höchstens zwei Personen 40 Jahre oder älter sein.

Der*Die BSJ-Leiter*in sowie die weiteren hauptamtlichen Mitarbeiter*innen sind Berater*innen des Vorstandes und nehmen grundsätzlich (BSJ-Leiter*in) bzw. bei Bedarf an dessen Sitzungen teil (ohne Stimmrecht).

Die*Der Vorsitzende, bei deren*dessen Verhinderung der*die stellvertretende Vorsitzende, vertritt die BSJ. Mit der Vertretung können die Vorsitzenden auch andere Personen beauftragen. Ständige Vertretungen werden vom Vorstand bestellt.

2. Der Vorstand wird auf die Dauer von drei Jahren gewählt. Wählbar sind Personen, die Mitglied in einem dem BSB angehörenden Sportverein sind oder eine Funktion in einer Mitgliedsorganisation ausüben. Der Vorstand bleibt im Amt, bis ein neuer Vorstand gewählt ist.

Die*Der Vorsitzende, die*der Stellvertreter*in, die Leiter*innen der ~~ständigen~~ Fachausschüsse und die jugendlichen Beisitzer*innen werden in der Vollversammlung gewählt.

Die*Der Vertreter*in der Jugendorganisationen der Fachverbände gem. § 7 Nr. 1 e) und die*der Vertreter*in der Jugendorganisationen der Sportkreise gem. § 7 Nr. 1 f) werden von den Jugendorganisationen der Fachverbände bzw. Sportkreise gewählt. Dabei gelten bezüglich Delegierten- und Stimmenzahl die Bestimmungen wie beim Jugendausschuss (§ 6).

3. Der Vorstand hat alle Aufgaben wahrzunehmen, die nach der Jugendordnung nicht den anderen Organen der BSJ vorbehalten sind. Einzelheiten der laufenden Geschäftsführung kann der Vorstand in einer Geschäftsordnung regeln.
4. Der Vorstand fasst seine Beschlüsse im Regelfall in Sitzungen. Die*Der Vorsitzende, bei dessen*deren Verhinderung die*der stellvertretende Vorsitzende, lädt mindestens eine Woche vor dem Termin unter Angabe der Tagesordnung auf elektronischem Wege ein. Die Einladungsfrist beginnt mit dem auf die Absendung der Einladung folgenden Tag. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn die Hälfte seiner Mitglieder, darunter die*der Vorsitzende oder die*der stellvertretende Vorsitzende, anwesend ist.
5. Scheidet ein Vorstandsmitglied vorzeitig aus, so kann der Vorstand für die Dauer der restlichen Amtszeit ein Ersatzmitglied berufen.
6. Der Vorstand beruft zu Beginn seiner Amtsperiode die Mitglieder der ~~ständigen~~ Fachausschüsse (mit Ausnahme der Leiter*innen), Nachberufungen sind möglich. Mindestens ein Mitglied jedes

Fachausschusses soll zum Zeitpunkt der Berufung das 23. Lebensjahr noch nicht vollendet haben. Die Fachausschüsse beraten den Vorstand und bereiten dessen Beschlüsse vor. Der Vorstand kann die Entscheidung in Einzelfragen an einen Fachausschuss delegieren. Er kann Fachberater*innen einsetzen, die an den Sitzungen der Fachausschüsse oder des Vorstandes beratend (ohne Stimmrecht) teilnehmen. § 4 Nr. 2 gilt für die Fachausschüsse entsprechend.

Begründung:

zu § 7 Nr. 1 c):

Der Vorstand möchte in den Handlungsfeldern Jugendpolitik bzw. Öffentlichkeitsarbeit zukünftig zeitlich flexibler und projektorientierter arbeiten. Hierzu ist jederzeit die Einsetzung von Arbeitsgruppen gem. § 8 der Jugendordnung möglich. Vorteil dieser Arbeitsgruppen ist, dass sie sich aktuellen Fragen und Aufgaben sowie Projekten temporär widmen können und sich die Mitglieder der Arbeitsgruppen nicht für drei Jahre verpflichten, wie in den bisherigen Fachausschüssen Jugendpolitik bzw. Öffentlichkeitsarbeit.

zu § 7 Nr. 1 d):

Der bisherige Begriff der jugendlichen Beisitzer*innen ist sprachlich veraltet und entspricht nicht der Bedeutung der Funktionen. Die Jugendsprecher*innen bringen die Interessen und den Blickwinkel junger Menschen unter 23 Jahren in die Badische Sportjugend ein und sind somit wesentlicher Bestandteil einer Jugendorganisation. Sie sind mittendrin im Führungsgremium unseres Verbandes, sie „sitzen nicht nur dabei“, wie es der bisherige Begriff vermuten lässt. Sie gestalten, bestimmen und verantworten unsere Jugendarbeit gemeinsam und gleichberechtigt mit den weiteren Vorstandsmitgliedern. Dies alles bringt die Bezeichnung der Jugendsprecher*innen deutlicher zum Ausdruck als die bisherige Begrifflichkeit.